

Arten des Schadensersatzes I (§ 280 BGB)

- § 280 BGB kennt drei Arten des Schadensersatzes:
 - Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 I, III BGB)
 - Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung (§ 280 I, II BGB)
 - Sonstiger Schadensersatz (§ 280 I BGB)
- Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches unterscheiden sich:
 - Sonstiger SE: Nur Pflichtverletzung und Vertretenmüssen (§ 280 I BGB)
 - SE wegen Verzögerung der Leistung (§ 280 II BGB): Zusätzlich Mahnung (§ 286 I BGB)
 - SE statt der Leistung (§ 280 III BGB): Zusätzlich grundsätzlich Fristsetzung (§ 281 BGB), Unmöglichkeit (§§ 283, 311a II BGB) oder gravierende Nebenpflichtverletzung (§ 282 BGB)
- Zuordnung zu den Schadensarten ist daher zentrale Vorfrage jeder Schadensersatzprüfung nach §§ 280 ff. BGB!

Arten des Schadensersatzes II (§ 280 BGB)

- Erste Frage: Integritätsinteresse (status quo) oder Erfüllungsinteresse (status ad quem) betroffen?
 - Status quo/Integritätsinteresse: Vermögensstand des Gläubigers ohne Vertragsschluss (auch: Negatives Interesse/Vertrauensschaden)
 - Status ad quem/Erfüllungsinteresse: Erhoffte Verbesserung des Vermögensstands durch die Erfüllung des Vertrags (Auch: Positives Interesse)
 - SE statt der Leistung
 - Verzögerungsschaden „neben der Leistung“ (entgangene Erträge während der Wartezeit auf die Leistung, Rechtsverfolgungskosten, ...)
- Bei Erfüllungsinteresse: SE „statt der Leistung“ oder „neben der Leistung“?
 - SE statt der Leistung tritt an die Stelle der Leistung selbst
 - Zwei Bestandteile:
 - Substanzausfallschaden (Wert der Leistung/Kosten des Deckungsgeschäfts)
 - Ertragsausfallschaden (endgültig entgangener Gewinn aus der Verwendung der Sache)
 - SE statt der Leistung: „Alle Schäden, die durch die (Nach-)Erfüllung im letztmöglichen Zeitpunkt (Fristablauf) vermieden worden wären“
 - Schäden, die auch durch (Nach-)Erfüllung nicht hätten behoben werden können, sind SE neben der Leistung

Schadensarten – Überblick

Erfüllungsinteresse (status ad quem)		Integritätsinter. (status quo)
Schadensersatz statt der Leistung	Schadensersatz neben der Leistung	
§ 280 III	§ 280 II	§ 280 I

Schadensarten: Beispiele

- SE statt der Leistung:
 - Kosten des Deckungsgeschäfts (Beschaffung der Leistung bei einem Dritten)
 - Wert bzw. mangelbedingter Minderwert der Kaufsache
 - Entgangener Gewinn aus einem (endgültig gescheiterten) Weiterverkauf der Kaufsache
- SE wegen Verzögerung der Leistung:
 - Gutachter- und Anwaltskosten zur Durchsetzung der (Nach-)Erfüllung
 - Entgangener Gewinn aus der Nutzung der Vertragsleistung während Verzug
 - M.M.: Mangelbedingter Betriebsausfallschaden (sehr str.!)
- Sonstiger SE:
 - Integritätsverletzungen (Schäden an sonstigen Rechtsgütern)
 - Mangelfolgeschäden, z.B. Sach- und Körperschäden nach Unfall wegen defekter Bremsen des gekauften Autos
 - H.M.: Mangelbedingter Betriebsausfallschaden (sehr str.!)

Pflichtverletzung und Vertretenmüssen

- Pflichtverletzung und Vertretenmüssen sind die gemeinsamen Voraussetzungen jedes Schadensersatzanspruches aus § 280 BGB
- Universalbegriff Pflichtverletzung:
 - Allgemeine Definition: Jedes Zurückbleiben des Schuldners hinter dem Gesollten
 - Kann bedeuten: Verletzung einer Verhaltenspflicht (v.a. § 241 II BGB, aber auch § 611 BGB)
 - Kann bedeuten: Nichterfüllung einer Leistungspflicht (erfolgsbezogene Pflichten, v.a. §§ 433 I 1, 2; 631 I BGB)
 - Auch die Nichterfüllung einer unmöglich gewordenen Leistungspflicht ist Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I 1 BGB (arg. § 283 BGB)!
 - Beispiele: Verzögerte Leistung („Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht“), Nichtleistung, Schlechtleistung, Schutzpflichtverletzung
- Beweislastverteilung:
 - Gläubiger muss Pflichtverletzung beweisen
(I.d.R. schwierig bei Verhaltenspflicht, einfach bei erfolgsbezogener Leistungspflicht)
 - Schuldner muss fehlendes Vertretenmüssen beweisen (Entlastungsbeweis, § 280 I 2 BGB)